

Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Vom 6. Dezember 1995 (Stand 30. Dezember 2012)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1 *Zweck*

¹ Das Gesetz bezweckt die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich staatlicher Aufwendungen zur Vermeidung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie deren Folgen.

§ 2 *Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes*

¹ Der Einsatz von Mitteln aus dem Fonds ergänzt die Leistungen aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung gemäss Bundesrecht.

§ 3 *Errichtung und Äufnung des Fonds*

¹ Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird geäufnet durch: ¹⁾

- a) jährliche ordentliche und allfällige ausserordentliche Zuweisungen aus allgemeinen Staatsmitteln;
- b) ²⁾ ...
- c) allfällige besondere Zuwendungen.

² Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich CHF 6'000'000 zugewiesen. ³⁾

§ 4 *Verwendung des Fonds*

¹ Die Mittel des Fonds werden im Sinne von § 1 verwendet, insbesondere für:

- a) Beiträge an Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung;
- b) Beiträge an Beschäftigungsmassnahmen;
- c) Hilfeleistungen an Arbeitslose in besonderer Bedarfslage;
- d) Unterstützung an arbeitslos gewordene Selbständigerwerbende sowie Arbeitslose, die sich selbständig machen wollen.

² Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission. ⁴⁾

§ 5 *Ausführungsverordnung*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Ausführungsverordnung.

§ 6 ⁵⁾ *Übergangsbestimmungen*

¹ Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des revidierten Gesetzes auf 40 Mio. Franken festgesetzt.

² Die Zuweisung von 8 Mio. Franken erfolgt erstmals per Rechnung 2004.

¹⁾ § 3 Abs. 1: Einleitungssatz in der Fassung des GRB vom 3. 12. 2003 (wirksam seit 23. 12. 2003).

²⁾ § 3 Abs. 1 lit. b aufgehoben durch GRB vom 3. 12. 2003 (wirksam seit 23. 12. 2003).

³⁾ § 3 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 14. 11. 2012 (wirksam seit 30. 12. 2012; Geschäftsnr. [Nr. 12.1031](#)).

⁴⁾ § 4 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 3. 12. 2003 (wirksam seit 23. 12. 2003).

⁵⁾ § 6 in der Fassung des GRB vom 3. 12. 2003 (wirksam seit 23. 12. 2003).

§ 6a ⁶⁾ *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Juni 2006*

¹ Die Zuweisung von CHF 7'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2006.

§ 6b ⁷⁾ *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. November 2012*

¹ Die Zuweisung von CHF 6'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012.

² Die einmalige Entnahme von CHF 5'000'000 zur Zuweisung in den Standortförderungsfonds erfolgt im Jahr 2012.

§ 7 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Gesetz betreffend den Krisenfonds vom 8. November 1951 wird aufgehoben.

§ 8 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit. ⁸⁾

⁶⁾ § 6a eingefügt durch Abschn. II des GRB vom 29. 6. 2006 (wirksam seit 1. 12. 2006; Ratschlag [Nr. 05.1980.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 05.1980.02](#)).

⁷⁾ § 6b eingefügt durch Abschn. II des GRB vom 14. 11. 2012 (wirksam seit 30. 12. 2012; Geschäftsnr. [12.1031](#)).

⁸⁾ Wirksam seit 21. 1. 1996.